

# Allgemeine Vertragsbedingungen Ratenkauf

## 1. Vertragsgegenstand, Vertragsbedingungen

- 1.1. Der Ratenverkäufer veräußert den im Ratenkaufantrag konkret beschriebenen Ratenkaufgegenstand an den Kunden zur Nutzung ausschließlich nach Maßgabe dieses Ratenkaufvertrages. Der Kunde erwirbt nach Maßgabe dieses Ratenkaufvertrages den Ratenkaufgegenstand nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Ratenkaufvertrag. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Kunden bleibt der Ratenkaufgegenstand im Eigentum des Ratenverkäufers. Die Nutzung des überlassenen Ratenkaufgegenstandes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen, welche bei diesem beziehbar sind. Der Kunde hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- 1.2. Der Ratenkaufvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Ratenkaufantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungszusage sowie eine allfällige Deckungsbestätigung der Versicherung, die in Ziffer 6.11. erwähnte Tariffiste und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Ratenkaufantrag festgehalten sind. Der Kunde ermächtigt den Ratenverkäufer, den gegenständlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen, zu ergänzen oder bei Bedarf zu korrigieren.
- 1.3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Ratenkaufverträge in Kraft.
- 1.4. Der Ratenverkäufer weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Ratenverkäufer bindend sind, wenn der Ratenverkäufer diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem Kunden, gegebenenfalls die Zustimmung des Ratenverkäufers einzuholen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Kunde stellt dem Ratenverkäufer mit Unterfertigung des Ratenkaufantrages ein für die Dauer von drei Monaten bindendes Anbot auf Abschluss eines Ratenkaufvertrages zu den Bedingungen des Ratenkaufantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.2. Der Abschluss des Ratenkaufvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Ratenkaufantrages durch den Ratenverkäufer. Die Annahme des Anbotes durch den Ratenverkäufer kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Ratenkaufgegenstandes eine Finanzierungszusage an den Lieferanten übermittelt wird oder die Auszahlung des Kaufpreises an diesen erfolgt.

## 3. Lieferung, Eigentumsvorbehalt, Mängelprüfung, Inbetriebnahme

- 3.1. Der Kunde hat den Ratenkaufgegenstand selbst beim Lieferanten ausgesucht. Aufgrund des zwischen dem Ratenverkäufer und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages erwirbt der Ratenverkäufer mit der Übernahme des Ratenkaufgegenstandes durch den Kunden im Weg der Besitzanweisung Eigentum am Ratenkaufgegenstand. Mit dieser Übernahme wird der Kunde vom Ratenverkäufer angewiesen, den Ratenkaufgegenstand für den Ratenverkäufer als Eigentümer bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Ratenkaufvertrag innezuhaben. Mit Bereitstellung des Ratenkaufgegenstandes durch den Ratenverkäufer oder den Lieferanten an den Kunden hat dieser den Ratenkaufgegenstand zu übernehmen und die Übernahmebestätigung auszustellen. Der Kunde hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des Ratenkaufgegenstandes auf seine Kosten zu schaffen. Für die Lieferung des Ratenkaufgegenstandes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Ratenkaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, von denen sich der Kunde Kenntnis zu verschaffen hat.
- 3.2. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande oder wird er vor Lieferung des Ratenkaufgegenstandes rückgängig gemacht, so wird der Ratenkaufvertrag gegenstandslos. In diesem Fall stehen dem Kunden gegenüber dem Ratenverkäufer keine Ansprüche zu.
- 3.3. Der Ratenverkäufer haftet nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab.
- 3.4. Der Kunde hat alles für den üblichen Gebrauch des Ratenkaufgegenstandes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Kunde. Er wird den Ratenkaufgegenstand bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersuchen und in der Übernahmebestätigung die vertragskonforme Lieferung bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit des Ratenkaufgegenstandes hinweisen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Kunde. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Ratenverkäufer zu senden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Ratenverkäufer an den Lieferanten ist. Entsteht dem Ratenverkäufer durch unrichtige oder wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Kunden in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Kunde diesen zu ersetzen.
- 3.5. Weist der Ratenkaufgegenstand Mängel auf, hat der Kunde diese

unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Ratenverkäufer zu rügen. Werden Mängel erst später erkennbar, sind diese ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Ratenverkäufer zu rügen, andernfalls gilt der Ratenkaufgegenstand auch in dieser Hinsicht als genehmigt.

- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Ratenkaufgegenstand einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das aufgrund des Eigentumsvorbehaltes gegebene fremde Eigentum des Ratenverkäufers anzubringen und eine entsprechende Eigentumskennzeichnung durch den Ratenverkäufer während der Dauer des Ratenkaufvertrages zu dulden. Darüber hinaus ist der Kunde auch verpflichtet, das vorbehaltene Eigentum des Ratenverkäufers entsprechend in seinen Geschäftsbüchern auszuweisen.
- 3.7. Übernimmt der Kunde den mangelfreien Ratenkaufgegenstand nicht nach schriftlicher Setzung der 14-tägigen Nachfrist, kann der Ratenverkäufer vom Vertrag zurücktreten und eine verschuldens-unabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. NOVA und USt.) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Ratenverkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Ratenkaufvertrag gemäß Ziffer 10. vorzeitig aufzukündigen und den Schadensersatz gemäß Ziffer 10.3. geltend zu machen. Bei Kfz berechnet sich die Höhe des Schadensersatzanspruches jedenfalls aus der durch eine allfällige polizeiliche Zulassung oder sonstigen Verwendung eingetretenen Wertminderung.

## 4. Gefahrtragung und Versicherung

- 4.1. Mit Übergabe oder Bereitstellung des Ratenkaufgegenstandes beim Kunden geht die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, dies ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, auf den Kunden über. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Ratenkaufgegenstandes trägt der Kunde auch die Gefahr der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit desselben, sei dies vorübergehend oder dauernd. Der Eintritt von Schäden entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.
- 4.2. Bei gänzlichem Untergang des Ratenkaufgegenstandes endet dieser Ratenkaufvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Kunde den Ratenverkäufer sofort schriftlich zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70% des Wiederbeschaffungswertes des Ratenkaufgegenstandes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des Kunden über den Ratenkaufgegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Ziffer 10.6.  
Soweit mit dem Kunden eine Versicherung bezüglich des Ratenkaufgegenstandes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, diese während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Kosten zum Neuwert des Ratenkaufgegenstandes zugunsten des Ratenverkäufers auf eigene Kosten zu vinkulieren, sodass zu vereinbaren ist, dass Zahlungen nur an den Ratenverkäufer zu erfolgen haben und dieser von einem Prämienrückstand vor Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens zu verständigen ist. Der mit dem Versicherungsunternehmen zu vereinbarende Selbstbehalt darf den Betrag von 750,00 Euro nicht überschreiten. Der Abschluss der Versicherung ist dann dem Ratenverkäufer spätestens binnen 30 Tagen nach Übergabe oder Bereitstellung des Ratenkaufgegenstandes durch Übergabe einer allfälligen Deckungsbestätigung der Versicherungsgesellschaft samt Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle eines Prämienrückstandes oder der Kündigung des Versicherungsvertrages ist der Ratenverkäufer berechtigt, die entsprechenden Versicherungen zu den üblichen Bedingungen bei einer vom Ratenverkäufer ausgewählten Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zulasten des Kunden. Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Ratenverkäufer ab. Diese Abtretung hat für den Kunden keine schuldbefreiende Wirkung. Der Ratenverkäufer ist durch die Abtretung nicht verpflichtet, Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Ratenverkäufer von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, eine Rückabtretung zu verlangen und selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden am Ratenkaufgegenstand unverzüglich dem Ratenverkäufer zu melden.
- 4.4. Wird der Ratenkaufgegenstand im Zeitraum nach Übergabe bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt der Ratenkaufvertrag und somit auch die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Ratenkaufraten unberührt. Der Kunde hat den betroffenen Ratenkaufgegenstand auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, so endet dieser Vertrag.

## Allgemeine Vertragsbedingungen Ratenkauf

- Die Abrechnung erfolgt im Fall eines gänzlichen Unterganges gemäß Ziffer 10.3. und 10.5. Der Kunde hat den Ratenverkäufer von einer Beschädigung bzw. Reparatur des Ratenkaufgegenstandes unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ein Absehen von der Verpflichtung zur Reparatur des Ratenkaufgegenstandes ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Verzicht durch den Ratenverkäufer möglich.
- 4.5. Leistungen der Versicherung werden erst auf die letzten Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus diesem Ratenkaufvertrag angerechnet. Die Abwicklung mit der Versicherung obliegt dem Kunden. Nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckte Kosten bzw. Ansprüche des Ratenverkäufers hat der Kunde zu tragen. Auf einen allenfalls bestehenden Differenzbetrag zugunsten des Kunden wird die Anrechnungsregel in Ziffer 10.4. sinngemäß angewendet.
- 5. Gewährleistung, Rügeobliegenheiten und Haftung**
- 5.1. Der Ratenverkäufer übernimmt gegenüber dem Kunden ab der erstmaligen Übergabe keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Ratenkaufgegenstandes und dessen Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Ratenverkäufer keine Haftung dafür, dass der Ratenkaufgegenstand keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt, welche dem Ratenverkäufer unbekannt sind. Eine Minderung oder Zurückbehaltung der Ratenkaufraten durch den Kunden, Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Ratenverkäufer oder eine vorzeitige Kündigung des Ratenkaufvertrages durch den Kunden sind ausgeschlossen.
- 5.2. Der Ratenverkäufer tritt hiermit dem Kunden alle Gewährleistungsansprüche sowie alle Ansprüche aus Nichtlieferung und Lieferunvermögen gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Kondiktionsanspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, ab. Darüber hinaus stehen dem Kunden gegenüber dem Ratenverkäufer keine Gewährleistungsansprüche zu. Der Kunde hat, sofern dies nicht aussichtslos ist, alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen und den Ratenverkäufer über die Geltendmachung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Ratenverkäufer haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Kunden abgetretenen Gewährleistungsansprüche.
- 5.3. Der Ratenverkäufer haftet dem Kunden aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsstatbeständen nur, wenn dem Ratenverkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In jedem Fall einer Haftung des Ratenverkäufers ist die Haftung auf die für den Ratenverkäufer vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall maximal mit der Summe der Ratenkaufraten beschränkt. Soweit der Ratenverkäufer nicht selbst haftet, werden dem Kunden auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Ratenverkäufer gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zu stehen.
- 5.4. Die bei Preisminderung oder Vertragsaufhebung (Wandlung) entstehenden Kondiktionsansprüche gegen den Lieferanten verbleiben beim Ratenverkäufer. Rückzahlungen des Kaufpreises durch den Lieferanten an den Ratenverkäufer werden bei Preisminderung (gleichmäßig) auf die Kaufraten und bei Wandlung auf die Ansprüche des Ratenverkäufers nach Ziffer 4.2. angerechnet. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den Ratenverkäufer zurückzustellen.
- 5.5. Kommt der Kunde seinen in Ziffer 3. näher dargestellten Rügeobliegenheiten nicht nach, gilt der Ratenkaufgegenstand sowohl gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller, sofern diesen der Mangel nicht bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war, als auch jedenfalls gegenüber dem Ratenverkäufer als genehmigt. Allfällige Schadensersatzansprüche des Ratenverkäufers gegen den Kunden, welche aus der Unterlassung der sofortigen Rüge von Mängeln entstehen, bleiben davon unberührt.
- 5.6. Wird auf das Objekt Exekution geführt und machen Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Ratenverkäufer Ansprüche auf den Ratenkaufgegenstand geltend, so wird der Kunde den Ratenverkäufer schad- und klaglos halten.
- 6. Vertragslaufzeit und Ratenkaufraten, SEPA**
- 6.1. Die Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Ratenkaufantrag festgelegt und beginnt am nächsten Monatsersten, der auf die Übergabe des Ratenkaufgegenstandes an den Kunden folgt. In der Zeit zwischen der Übergabe des Ratenkaufgegenstandes und dem Beginn des Ratenkaufverhältnisses ist der Kunde entgeltlicher Benützer des Ratenkaufgegenstandes unter sinngemäßer Geltung des Ratenkaufvertrages.
- 6.2. Die Höhe der Ratenkaufraten ergibt sich aus dem jeweiligen Ratenkaufantrag. Die erste Ratenkaufrate exklusive USt. im gesetzlichen Ausmaß ist am Monatsletzten jenes Kalendermonates, der auf die Übergabe folgt, fällig. Die weiteren Raten sind dann jeweils am Monatsletzten des Folgemonats ohne jeden Abzug fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Ratenkaufantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Raten jeweils am letzten Tag eines jeden Kalendermonats, welcher vierteljährlich folgt, fällig. Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Ratenkaufraten aus diesem. Wird der Ratenkaufgegenstand nach der Übergabe, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Ratenkaufraten aufrecht. Sonderzahlungen, etwa Ratenkaufvorauszahlung, sind vor der Lieferung des Ratenkaufgegenstandes auf das Konto des Ratenverkäufers bzw. im Fall einer Erhebung durch den Lieferanten auf dessen Konto einzuzahlen. Die Umsatzsteuer ist auf den gesamten Ratenkaufpreis ebenso vor Lieferung und in voller Höhe zu zahlen.
- 6.3. Die vereinbarten Ratenkaufraten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Ratenverkäufer bekannten Anschaffungskosten des Ratenkaufgegenstandes, den vereinbarten Sonderzahlungen, der Vertragsdauer und beinhalten Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag mit dem Lieferanten oder Hersteller vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Ratenkaufraten im gleichen Verhältnis. Die Ratenkaufraten basieren hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Ratenkaufantrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Ratenverkäufer berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis und somit die Ratenkaufraten anzupassen.
- 6.4. Im Falle eines variabel vereinbarten Zinssatzes bildet der im Ratenkaufantrag unter „Vertragsdaten“ angeführte Referenzzinssatz die Grundlage für die Anpassung der Ratenkaufrate. Die Anpassung des variablen Sollzinssatzes erfolgt anhand des von der Österreichischen Nationalbank im statistischen Monatsheft verlaublichten 3-Monats-EURIBOR. Die Anpassung erfolgt immer am Beginn eines jeden Kalenderquartals. Handelt es sich bei den vorgenannten Stichtagen um keinen Banktag, ist der am nächstfolgenden Banktag verlaublicht 3-Monats-EURIBOR maßgeblich. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der verlaublicht 3-Monats-EURIBOR am letzten Tag jenes Kalendermonates, welcher in der Mitte des Kalenderquartals vor dem Anpassungsstichtag liegt (je ein Festsetzungstag), nach oben oder nach unten verändert hat. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit der ersten Ratenkaufrate. Dies im Verhältnis zu dem im Antrag genannten Referenzzinssatz. Änderungen bis zu 10,00 Euro exkl. gesetzl. USt. bleiben unberücksichtigt, wirken sich aber bei Überschreiten dieser Stufe voll aus. Fällt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag unter 0%, erfolgt am darauffolgenden Anpassungsstichtag keine Anpassung des Referenzzinssatzes in jenem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR unter 0% ist. Solange der 3-Monats-EURIBOR an einem oder mehreren darauffolgenden Festsetzungstag(en) negativ ist, erfolgt keine Anpassung des Referenzzinssatzes. Steigt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag wieder über 0%, erfolgt am nächsten Anpassungsstichtag eine Anpassung des Referenzzinssatzes in dem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR wieder über 0% steigt. Eine Anpassung des Referenzzinssatzes, der 0% übersteigt bzw. über 0% liegt, darf maximal zu einem Kundenzins in Höhe von 8% führen. Jede Erhöhung oder Senkung ist bereits mit dem Beginn des Monats, in dem der die Wertsicherung auslösenden Stichtag liegt, wirksam. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Ratenkaufrate bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Änderungsansprüche können auch für die Vergangenheit gefordert werden.
- 6.5. Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Ratenkaufvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Ratenkaufgegenstandes, Versicherungen, eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr, aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Ratenkaufgegenstandes gemacht werden, trägt der Kunde. Diese Kosten sind dem Ratenverkäufer gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.6. Die Ratenkaufraten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben, der abgabenrechtlichen Verwaltungspraxis, Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, welche sich auf den Kaufpreis oder auf den Finanzierungsanteil auswirken, so ist der Ratenverkäufer berechtigt, eine Anpassung der Ratenkaufraten vorzunehmen. Hat der Ratenverkäufer aus diesen Gründen einmal die Ratenkaufraten angepasst, ist er verpflichtet, neuerliche Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die für die Anpassung herangezogenen Parameter wieder zugunsten des Kunden ändern. Darüber hinaus ist der Ratenverkäufer berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Kunden die KaufpreISRaten zu erhöhen, sofern der Ratenverkäufer aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages aufgrund dieser Bonitätsveränderung ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2% pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden sofort verrechnet. Zusätzlich hat der Kunde dem Ratenverkäufer für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenaufstellung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Ratenkaufgegenstandes, Exszindierungskosten als auch Kosten für Sachver-

## Allgemeine Vertragsbedingungen Ratenkauf

- ständigengutachten sind dem Ratenverkäufer vom Kunden jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.8. Eingänge auf das Konto des Ratenverkäufers werden zuerst zur Abdeckung der Kosten und Verzugszinsen aus diesem Vertragsverhältnis und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Ratenkaufraten verwendet. Eine Zahlung gilt als durch den Kunden geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto des Ratenverkäufers gutgeschrieben ist. Sofern der Kunde mehrere aufrechte Verträge mit dem Ratenverkäufer hat, werden ungewidmete Zahlungen aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.
- 6.9. Der Kunde verpflichtet sich, zugunsten des Ratenverkäufers ein SEPA-Lastschriftmandat für die vereinbarten Entgelte zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.10. Mit Vereinbarung des SEPA-Lastschriftverfahrens wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem Ratenkaufvertrag abweichend von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ratenkaufvertrag.
- 6.11. Spesen für vom Kunden gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahnungen und andere Leistungen, welche in der geltenden Tariffliste des Ratenverkäufers angeführt sind, werden nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen. Die aktuelle Tariffliste wird dem Kunden auf Wunsch übersandt.
- 6.12. Hat der Kunde eine monatliche Servicepauschale mit dem Ratenverkäufer vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Ratenkaufraten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Ziffer 6.1. vereinbarten Kündigungsverzicht. Wenn der Kunde keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind, werden diese vom Ratenverkäufer nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen.
- 7. Vorauszahlung**  
Eine vereinbarte Ratenkaufvorauszahlung ist vor Lieferung des Ratenkaufgegenstandes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Ratenkaufraten bereits insofern berücksichtigt, als die Ratenkaufvorauszahlung sogleich auf den Kaufpreis angerechnet wird. Bei einer Sicherstellung und Verwertung gemäß Ziffer 10. wird die Ratenkaufvorauszahlung dem Kunden daher nicht nochmals angerechnet. Die Ratenkaufvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht (anteilig) zurückgezahlt.
- 8. Gebrauch, Unterhaltung, Einbauten/Veränderungen, Eigentum und Zulassung**
- 8.1. Der Kunde wird den Ratenkaufgegenstand auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Sämtliche am Ratenkaufgegenstand notwendigen Arbeiten müssen ausschließlich von dazu behördlich befugten Professionisten oder bei Kfz, sofern nicht nur kleinere Reparaturen betroffen sind, in einer für den Ratenkaufgegenstand bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Ratenkaufgegenstand pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Kunde hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Ratenkaufgegenstand angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfangs der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt. Dem Kunden ist es untersagt, den Ratenkaufgegenstand für Rennen oder sonstige vom normalen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden, und er nimmt zur Kenntnis, dass der Ratenkaufgegenstand für solche Zwecke nicht tauglich ist. Der Kunde wird die am Ratenkaufgegenstand bestehenden gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte, nicht verletzen und den Ratenkaufgegenstand nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Ratenkaufgegenstandes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der Kunde. Jede Verbringung ins Ausland und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ratenverkäufers, der diese verweigern kann.
- 8.2. Soweit der Kunde mit dem Hersteller, Lieferanten oder einem sonstigen Dritten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von Telemetriedaten abgeschlossen hat (Remote Services), ist der Kunde in Bezug auf jede Überlassung des Objektes an einen Dritten, auch einen Mitarbeiter des Kunden, Verantwortlicher im Sinne Artikel von 4 Nr. 7 DSGVO.
- 8.3. Ohne Zustimmung des Ratenverkäufers darf der Kunde keine Änderungen oder Einbauten an dem Ratenkaufgegenstand vornehmen. Der Ratenverkäufer kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile, soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden, im Fall einer Sicherstellung und Verwertung des Ratenkaufgegenstandes gemäß Ziffer 10. auf Kosten des Kunden entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Ratenverkäufers über. Der Kunde darf den Ratenkaufgegenstand ohne Zustimmung des Ratenverkäufers nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, wird der Kunde dem Ratenverkäufer schadensersatzpflichtig, sofern der Ratenverkäufer an der neuen Sache kein Mit-eigentum erlangt.
- 8.4. Bei Kfz wird der Ratenkaufgegenstand auf den Namen des Kunden zum Verkehr zugelassen. Der Kunde hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Der Ratenverkäufer stimmt lediglich einer Anmeldung/Zulassung in Österreich zu. Der Kunde darf mit dem Ratenkaufgegenstand nur in jenen Ländern fahren, die in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (grüne Versicherungskarte) genannt sind. Das Fahren mit dem Ratenkaufgegenstand in Ländern, die nicht in der grünen Versicherungskarte genannt sind, bedarf der vorigen schriftlichen Zustimmung des Ratenverkäufers.
- 8.5. Der Kunde wird den Ratenkaufgegenstand vor Zugriffen Dritter schützen, den Ratenverkäufer unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Ratenverkäufers zu beeinträchtigen, und den Ratenverkäufer auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich Mitteilung an den Ratenverkäufer zu erstatten.
- 8.6. Der Kunde darf über den Ratenkaufgegenstand rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Er darf ihn insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder vermieten, es sei denn der Ratenverkäufer hat einer Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung durch den Kunden an Dritte vorher schriftlich zugestimmt. Wird der Ratenkaufgegenstand entgegen diesem Verbot an Dritte weiter veräußert oder wird in anderer Weise darüber verfügt, tritt der Kunde bereits jetzt unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes sämtliche Ansprüche, welche ihm gegenüber dem Erwerber zustehen, an den Ratenverkäufer ab. Der Kunde stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird – nach Aufforderung durch den Ratenverkäufer – die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 8.7. Der Ratenverkäufer ist berechtigt, zur persönlichen Identifizierung des Kunden ein Ident.Brief-Verfahren der Österreichischen Post AG anzuwenden. Der Kunde stimmt zu, bei einem vom Ratenverkäufer beauftragten Postident-Verfahren mitzuwirken.
- 9. Eigentumsvorbehalt und steuerliche Zurechnung**
- 9.1. Der Ratenkaufgegenstand steht und bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Ratenkaufvertrag durch den Kunden im Eigentum des Ratenverkäufers.
- 9.2. Dem Kunden ist bekannt, dass der Ratenkaufgegenstand steuerlich bereits mit Abschluss dieses Vertrages seinem Vermögen zugerechnet wird. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Ratenverkäufer keinerlei Haftungen für tatsächliche oder erwartete steuerliche Auswirkungen dieses Vertrages beim Kunden übernimmt.
- 10. Sicherstellung, Verwertung und Beendigung aus wichtigem Grund**
- 10.1. Im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden bzw. eines anderen wichtigen Grundes ist der Ratenverkäufer berechtigt, den Ratenkaufgegenstand auf Kosten des Kunden herauszuverlangen. Diesfalls ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe des Ratenkaufgegenstandes verpflichtet. Der Ratenkaufgegenstand ist in einem schadensfreien, verkehrsfähigen und betriebsbereiten, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt, mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet und mit allem Zubehör, Schlüsseln und Papieren zu übergeben. Der Kunde gestattet dem Ratenverkäufer hiermit, zur Inbesitznahme des Ratenkaufgegenstandes seine Räumlichkeiten zu betreten. Folgt der Kunde dem Ratenkaufgegenstand entgegen dieser Verpflichtung nicht aus, kann der Ratenverkäufer selbst beziehungsweise durch von ihm bestimmte qualifizierte Dritte die Sicherstellung des Ratenkaufgegenstandes auf Kosten des Kunden vornehmen. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der Kunde auf Verlangen des Ratenverkäufers den Ratenkaufgegenstand auf eigene Kosten an einen vom Ratenverkäufer schriftlich mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden.
- 10.2. Ein wichtiger Grund i.S.v. Ziffer 10.1. liegt insbesondere dann vor, wenn
- 10.2.1. der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, oder beim Abschluss des Ratenkaufvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Ratenverkäufer die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
- 10.2.2. der Kunde mit der Zahlung einer Ratenkaufrate oder sonstigen Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug ist und die Zahlung trotz eines Mahnschreibens des Ratenverkäufers nicht innerhalb von 14 Tagen nachholt;
- 10.2.3. der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt;
- 10.2.4. der Kunde stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
- 10.2.5. sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der

## Allgemeine Vertragsbedingungen Ratenkauf

- Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Ratenverkäufers gefährdet scheinen;
- 10.2.6. der Kunde trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Ratenkaufgegenstandes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Ratenkaufvertrages verstößt;
- 10.2.7. der Kunde den Ratenkaufgegenstand vertragswidrig nicht übernimmt;
- 10.2.8. der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung durch den Ratenverkäufer keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;
- 10.2.9. der Kunde einen Vertrag mit dem Ratenverkäufer oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem Kunden bestehen;
- 10.2.10. dem Ratenverkäufer ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
- 10.2.11. der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Ratenverkäufer aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen vorliegt.
- 10.3. Die Rückgabe oder Sicherstellung des Ratenkaufgegenstandes bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden oder aus jedem anderen Grund bedeutet, sofern der Ratenverkäufer einen Rücktritt nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, keinen Rücktritt vom Vertrag und keine Übernahme des Ratenkaufobjektes an Zahlungen statt.
- 10.4. Der Ratenverkäufer ist berechtigt, im Fall einer Rückgabe oder Sicherstellung den Ratenkaufgegenstand zu verwerten. Der Erlös aus dieser Verwertung wird dem Kunden auf seine noch offene Restschuld aus diesem Vertrag sowie allenfalls bestehende weitere Verträge zwischen dem Kunden und dem Ratenverkäufer angerechnet. Sollten weitere Verträge zwischen dem Kunden und dem Ratenverkäufer bestehen, jedoch bei diesen keine Zahlungsverpflichtungen offen sein, verbleibt der übersteigende Verwertungserlös beim Ratenverkäufer als Sicherstellung bis zur vollständigen Befriedigung aller zwischen dem Ratenverkäufer und dem Kunden abgeschlossenen Verträge.
- 10.5. In jedem Fall hat der Kunde im Fall einer Herausgabe oder Sicherstellung des Ratenkaufgegenstandes eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von drei monatlichen Ratenkaufraten bzw. bei nicht linearem Ratenplan in Höhe von einem Viertel der jährlichen Ratenzahlungen an den Ratenverkäufer zu bezahlen. Dem Ratenverkäufer steht außerdem eine Bearbeitungsgebühr im Ausmaß von zwei Monatsraten bzw. bei nicht linearem Ratenplan einem Sechstel der jährlichen Ratenzahlungen zu. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um diese abzudecken oder kommt es zu keiner Verwertung, sind der ausständige Schadensersatz und die Bearbeitungsgebühr sofort fällig und gemäß Ziffer 6.6. zu verzinsen.
- 10.6. Unabhängig davon hat der Ratenverkäufer in den Fällen von Ziffer 10.2. oder bei sonstigen wichtigen Gründen das Recht, den Ratenkaufvertrag vorzeitig aufzukündigen. Wird der Ratenkaufvertrag vorzeitig aufgelöst, ist der Kunde zur unverzüglichen Rückstellung des Ratenkaufobjektes verpflichtet. Es gelangt Ziffer 10.1. zur Anwendung. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Ratenkaufvertrages hat der Kunde den Ratenverkäufer wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Ratenkaufvertrages gestanden hätte.  
Dem Abrechnungsbetrag sind andere offene Forderungen aus diesem Vertrag, insbesondere offene Ratenkaufraten, die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung sowie die Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt Nebenkosten sowie allfällige Rückstände und Verzugszinsen hinzuzurechnen. Die Ziffern 10.4. und 10.5. sind entsprechend anzuwenden.
- 11. Abtretung, Solidarhaftung und Aufrechnung**
- 11.1. Der Kunde kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Ratenkaufvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ratenverkäufers an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Ratenkaufvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Ratenkaufvertrag durch den Kunden an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ratenverkäufers.
- 11.2. Mehrere Kunden haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Ratenverkäufer hat, mit Forderungen des Ratenverkäufers aus diesem Ratenkaufvertrag aufzurechnen. Von diesem Aufrechnungsverbot ausgenommen sind lediglich Ansprüche, welche dem Kunden aus diesem Vertrag zustehen sowie Ansprüche, die bereits gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.
- 11.4. Der Ratenverkäufer ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Kunden berechtigt, diesen Ratenkaufvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Ratenkaufvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.
- 12. Auskünfte, Besichtigung**
- 12.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Einsatzortes des Ratenkaufgegenstandes dem Ratenverkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Ratenverkäufers jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Ratenverkäufers diese auch an den Ratenverkäufer übersenden.
- 12.3. Der Kunde verpflichtet, sich während aufrichter Geschäftsbeziehung seinen Mitteilungspflichten aus § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz nachzukommen und dem Ratenverkäufer Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.4. Der Ratenverkäufer hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Ratenkaufgegenstände zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann der Ratenverkäufer auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.
- 13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- Dem Kunden ist bekannt, dass der Ratenverkäufer in sämtlichen Jurisdiktionen, wo er tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.  
Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Ratenverkäufer alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Ratenkaufvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.
- 14.2. Dieser Ratenkaufvertrag samt seiner Bestandteile enthält alle Vereinbarungen der Parteien über den Ratenkaufgegenstand. Änderungen und Ergänzungen dieses Ratenkaufvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Ratenkaufgebers sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.
- 14.3. Dieser Ratenkaufvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Ratenverkäufers in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Ratenkaufvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.
- 14.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Ratenverkäufer jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben.